

Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und
Harzgewinnung (Forstwirtschaft).

Vom 1. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom
20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950
(GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 4 dieses
Gesetzes für den Plan für Rohholz-, Rinden- und
Harzgewinnung in der Forstwirtschaft folgendes be-
stimmt:

§ 1

Der Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung
beinhaltet die Aufgaben

- a) des Holzeinschlages,
- b) der Holzabfuhr,
- c) der Harz- und Gerbrindengewinnung,
- d) der Aufforstung.

§ 2

Für die Durchführung für die im Plan festgelegten
Aufgaben sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
der Republik,
- b) die Landesregierungen
im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 3

Die im § 1 genannten Pläne gelten für Staatswald
(im Eigentum der Länder), für Kommunal-,
Körperschafts- und Privatwald mit Ausnahme von
Bauernwald (Alt- und Neubauern), sofern dieser
im Einzelbesitz die Größe von 5 ha nicht übersteigt.

§ 4

Der Holzeinschlagplan ist ein Maximalplan und
ist für den Einschlag unbedingt verbindlich. Für
eine Überschreitung ist die Genehmigung der
Regierung erforderlich.

§ 5

- a) Der Holzabfuhrplan darf mit Ausnahme der
Bestimmungen unter b) im ganzen nicht über-
schritten werden.
- b) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
der Republik hat Maßnahmen zu treffen,
daß aus dem Einschlag vor dem 1. Oktober
1949 im Walde lagernde Holzbestände
sowie verkaufte Mengen, die sich länger als
1 Jahr im Besitze des Holzkäufers befinden
und nicht abgefahren wurden, abtransportiert
und im Einvernehmen mit dem Ministerium
für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und
Materialversorgung der Republik der Verwertung
zugeführt werden.

Die Abfuhr dieser Holzbestände ist als
Übererfüllung des Holzabfuhrplanes 1950 in
den einzelnen Quartalen besonders auszuweisen.

§ 6

Die im § 1 genannten Pläne enthalten Quartals-
ziele. Sofern diese überschritten werden, sind sie
zwischen den Quartalen auszugleichen. Bei Holz-
arten, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen
nur außerhalb der Vegetationszeiten eingeschlagen
werden, sind die Quartalsziele verbindlich.

§ 7

Der Aufforstungsplan, wie auch der Plan der
Harz- und Gerbrindengewinnung ist ein Minimal-

plan. Es ist mit allen Mitteln seine Erfüllung bzw.
Übererfüllung anzustreben. Für die Aufforstung
sind die modernsten Möglichkeiten auszunutzen und
ist die Bevölkerung zu mobilisieren.

§ 8

Das Ministerium (ür Planung der Republik erläßt
die zur Durchführung dieser Verordnung erforder-
lichen Anweisungen.

§ 9

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
erteilt den Landesregierungen die dazu erforder-
lichen forstwirtschaftlichen Anweisungen und er-
läßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für
Planung der Republik die notwendigen forsttech-
nischen Anweisungen.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20, Abs. 2 und 12 des Gesetzes
vom 20. Januar 1950 zum Volkswirtschaftsplan 1950
(GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 4 dieses
Gesetzes für den Plan der Landwirtschaft folgen-
des bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben für die Landwirtschaft in der Deut-
schen Demokratischen Republik sind in dem

- a) Plan der Anbauflächen,
- b) Plan der Saatguterzeugungsflächen,
- c) Plan der Viehbestände
im einzelnen festgelegt.

§ 2

Für die Durchführung der im § 1 genannten
Pläne sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
der Republik
für den Gesamtplan sowie für die Arbeit der
Vereinigung volkseigener Güter und Ma-
schinenausleih-Stationen.
- b) die Landesregierungen
für alle sonstigen landwirtschaftlichen Be-
triebe gemäß den Weisungen des Ministeriums
für Land- und Forstwirtschaft der Republik.

§ 3

Bei der Durchführung dieses Planes sind die Be-
stimmungen des § 4 des Gesetzes vom 20. Januar
1950 zum Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41)
und des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maß-
nahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge
(GBl. S. 103) zu beachten.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
der Republik hat bis zum 15. März 1950 die bereits
bestätigten Betriebspläne in den Maschinenausleih-
stationen einzuführen. Für die volkeigenen Güter